3. Starter Unreig für große Teile des Berlages, ben Bertrieb ber eigenen Berlagswerte in großem Umfange dirett an das Publikum borzunehmen, da keinesfalls die Bertriebsfpefen für den Abfat eines Exemplars 80-100% des Barpreifes betragen!

4. Starter Anreiz für Staat und Rommunen zum Gelbstberlag bon Schulbuchern ufm., für Autoren- und Berbrauchergenof-

fenschaften zum Gelbstberlag von Lehrbüchern.

5. Startes Anwachsen bon Auchbuchhändlern und Neugrunstenzminimum mit gleich em Recht (?) verlangen werden! Auf die Gefahr hin, daß ich in die Bufte geschidt werde,

meine ich: ein Kleinhandel, der seine Ware auf dem Wege bom Fabrifanten bis jum Konsumenten um 80-100% (bom Sabris tantenpreis!) berteuern zu muffen behauptet, um leben zu tonnen, ift auf die Dauer nicht eriftenzberechtigt! Er wird wenn nicht durch Wuchergesetze und Verordnungen, so durch die ehernen Gefete der Bolkswirtschaft hinweggefegt! Bücher sind zum größten Teil, das fann nicht oft genng betont werden, feine Medikamente, die man haben muß, sondern man kauft sie, solange sie leidlich preiswert sind. Wie manches Buch ift in den letten Jahren zu Geschenkzweden gefauft worden, weil Bucher verhältnismäßig preiswert waren!

Wie ift nun dem Sortiment zu helfen, ohne daß der Berlag bernichtet und der Bücherfäufer ganglich vertrieben wird? Die Entwidlung der Zufunft im Buchhandel muß fich, foll eine Gefundung eintreten, nach meiner Anficht in folgenden Bahnen bewegen:

- 1. Mäßiges Steigen der Berleger ladenpreife, herbeigeführt a) durch den naturgemäß höheren Preis neuer Verlagswerte, b) Berschwinden der sälteren« billigen Bücher bom Martt,
  - c) Revision und finngemäße Erhöhung der Preise der alteren Berlagsborrate auf den Berlagslägern (Grundfat: Lieber Einstampfen, als Verramschen und den Absat guter, teurerer Bücher hemmen!).

festen Ladenbreises.

3. Sachgemäße, gielbewußte Befämpfung des Auchbuchhandels in gemeinsamer Zusammenarbeit bon Borfenberein, Sortiment und Verlag (Erfas für die Stammrollen folvohl des herrn Mitschmann wie des herrn Jah, sowie die Elite-Sortimenterliften der herren Dr. Springer, Dr. Siebed u. Gen.). hierdurch dürften Umfate und Reingewinne mancher Firmen erheblich gesteigert werden!

4. Reine Reglementierung ber Lieferungsbedingungen! Freies

nisch richtiger Grundfäte zuläßt!

erscheint, scheint mir auf jeden Gall diefes freie Spiel der 100 Teilnehmern aus allen Teilen bes Reichs besucht. Bertreten maren Rrafte gu fein, das durch den Antrag Mitschmann, wenn auch außer ber Reichsregierung, bem Reichstag, ber fachfischen Staatsregiein berichleierter Korm, unterbunden fein würde, und awar für lange Zeit, tropbem wir doch gerade auf diesem Gebiete aus den Jahren 1914 bis 1920 gelernt haben follten. Befennen wir ber Jugendbewegung, die feit Jahren planmäßig und fraftvoll die uns doch auch ehrlich zu der volkswirtschaftlichen Binsenwahrheit, daß im Rampf ums Dafein der Stärkere fiegt und der Schwache, nicht Lebensfähige unterliegt. Das mag hart flingen, ift aber niemals aufzuhalten, und nüchtern und sachlich glaube ich hinfichtlich ber gegenseitigen Eriftenzbedingungen bon Cortiment und Berlag behaupten zu fonnen : Die Gesamtheit ber Rabatte, die der Gesamtberlag an die Gesamtheit der jest eriftierenden Sortimentsbuchhandlungen jest und in nächfter Beit ohne Gefahr für seine eigene Eristenz abzugeben in der Lage ift, genügt nicht, um famtliche gurgeit bestehenden Gortiments. per, Roln), 6. Berlag und Buchhandel in ihrer Bedeubuchhandlungen zu erhalten. Es fann aber nicht der Be-tung für bie Schundliteratur (Schriftfteller Bolfgang Schufamtrabatt ber Gortimenter weiter erhöht und die mann, Dresden). Einnahme der Berleger entsprechend bermindert werden, fondern die Bahl der Cortimentsgeschäfte muß und wird fich ent, rung beruhende Ausführungen, die durch lebhafte Bechselreden vertieft sprechend vermindern, wonach die übrigbleibenden Firmen lebensfähig fein bürften«.

Wenn borliegende Zeilen, entstanden unter dem Eindrud der Tagungen, manchen Kollegen jum Nachdenken anregen, fo ift ihr Zwed erfüllt, auch wenn viele Lefer meinen Standpunkt umfaffende, vollkommene Aberficht über die feitherige Entwidlung und nicht teilen. bans Behner.

Dertel, Ostar: Die rechtsgeschäftliche übertragung des Urheberrechts an Werken der Tonkunft. Dissertation.

8°. 46 S. Leipzig 1920, Drud von Breitfopf & Sartel.

Man ipfirt es an diefer Arbeit, daß der Berfaffer Praftiter ift, die Gepflogenheiten des deutschen Dufitverlags tennt. Und jo gewinnen die Teile, in denen Rechtsvorgange des Mufitverlages zur Darftellung gelangen, an Grifche, mabrend die allgemeinen urheberrechtlichen Betrachtungen im Befentlichen nichts Reues zu bieten vermögen.

Erblidt man die Aufgabe einer Differtation darin, Beweis gu erbungen wenig lebensfähiger Betriebe, welche auch ein Ert. bringen, daß der Berfaffer mit dem wiffenschaftlichen Apparate gu hantieren weiß, fo darf man bei Dertel dieje Aufgabe als vollauf geloft ansehen. Denn er hat die Probleme, die in der Behandlung feines Themas auftauchen, ertannt und fest fich mit ihnen auseinander. Bedauerlich ift, daß der Berfaffer es unterläßt, fritisch zu de Boor, den er gelegentlich gitiert, Stellung zu nehmen. Geine Arbeit hatte badurch wesentlich an Reig und Bert gewonnen. Die Tatfache, daß auf Geite 34 der budhandlerifche Verlagsvertrag als eine Form der Urheberrechtsübertragung bezeichnet wird, ift wohl - insbesondere im hinblid auf Seite 24 - eine Entgleifung. Immerhin mare der Berfaffer durch eine Beschäftigung mit dem de Boorichen Bert, der wichtigften urheberrechtlichen Ericheinung ber letten Jahre, noch tiefer in bas Befen bes deutschen Urheber= und Berlagsrechtes eingedrungen. Bu begrüßen ift, daß der Berfaffer die hier einschlägigen Bestimmungen des Berfailler Friedensvertrages darftellt, aber leider hat der Berfaffer unterlaffen, die Frage der Lizenzen an deutschen musikalischen Werten zu erörtern.

In der aufcheinend wieder praftifch werbenden Frage, ob bei einer gefetlichen Berlängerung der Schutfrift des Urheberrechts diefe Berlangerung bem Romponiften, wie Dertel annimmt, ober bem Erwerber bes Urheberrechts zugutefommt, tann ich mich ber vorgetragenen Anficht nicht auschließen. Denn ber von Robler hierbei gemachte Unterschied zwischen qualitativer und quantitativer Ausweitung des Urheberrechts scheint mir rechtlich irrelevant zu fein. Sat einmal der Urheber fein Bollrecht abgegeben, fo ift diefes im vollen Umfange ber abtretbaren Befugniffe gleichzeitig als Mutterboden fünftiger neuer urheberrechtlicher Befugniffe auf den Erwerber übergegangen.

Der für den Musikverlag wichtige § 61 LIG. hatte mohl eine breitere Darftellung vertragen tonnen. Insbesondere vermiffe ich die 2. Abbau aller Buschläge und baldige Wiederherstellung des rechtliche Judikatur über diefen Paragraphen, fo vor allem die Urteile des Kammergerichts vom 26. 4. 13 in G. R. u. 11. 19, 54 und des Landgerichts Samburg vom 11. 7. 18 in G. R. u. U 1918 S. 149.

Rechtsanwalt Dr. Billy Soffmann.

## Aleine Mitteilungen,

Lehrgang zum Rampfe gegen die Schundliteratur in Berlin (3. bis 5. Bebruar 1921). - Der vom Berbande beuticher Bolfsbildungsvereinigungen in Berbindung mit dem Ausichuß der Deutschen Jugendverbande, ber Bentralftelle gur Balten der Rrafte, ba nur diefes die Anwendung faufman- Betampfung ber Schundliteratur und bem Groß Berliner Ausichng gur Befampfung ber Schundliteratur Die wichtigfte Bedingung, die gerade am ftartften gefahrdet und bes Rinounwefens veranftaltete Lehrgang war von iber rung, verichtedenen Stadt- und Gemeindebehörden, fowie bem Schriftftellerverband und bem Deutschen Berlegerverein die Berbande und Bereine der Bolfsbilbung und ber Lehrerichaft, der Jugendpflege und Coundliteratur befampfen.

> Es murben 6 Bortrage gehalten: 1. Der Begriff der Chund = literatur (Dr. von Erdberg, Berlin), 2. Dte gefenlichen Sandhaben im Rampie gegen die Schundliteratur (Ctaatsanwalt Bulde, Berlin), 3. Befdichte und Doglich = feiten ber Schundbefampfung (Coulrat Camuleit, Ebingen), 4. Leiftungen von Schule und Lehrerschaft im Rampfe gegen die Schundliteratur (Lehrer Sans Brundhorft, Samburg), 5. Jugendpflege und Jugendbewegung im Rampfe gegen die Schundliteratur (Diozejanprajes Tacp-

Alle Redner boten auf grundlicher Gachtenninis und reicher Erfahund mefentlich ergangt murben. Die gefetlichen Mittel und die Wege der Gelbfthilfe im Rampfe gegen den Schund wurden eingehend erörtert, die Art ihrer Berwendung gezeigt und die gewonnenen Erfahrungen ausgetauscht. Go bot bie Berliner Tagung nicht bloß einen Lehrgang für Kreife, die bem Rampfe mehr ober weniger fernfteben, fonbern eine ben gegenwärtigen Stand ber Bewegung. In jedem Bortrag und jeder